

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(33. Tagung, Genf, 27. -31. August 2018)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Vorschläge**

Stoffnummer 9001 – Benennung und Beschreibung

Vorgelegt von Deutschland^{1,2}

<i>Zusammenfassung</i>	
Analytische Zusammenfassung:	Es ist aufgefallen, dass es bei der Stoffnummer 9001 und ihrer Benennung Unterschiede in den Tabellen A und C sowie zwischen den Sprachfassungen Französisch, Englisch Russisch und Deutsch des ADN 2017 gibt. Nach Auffassung Deutschlands ist die deutsche Benennung „STOFFE MIT EINEM FLAMMPUNKT ÜBER 60 °C, DIE IN EINEM BEREICH VON 15 K UNTERHALB DES FLAMMPUNKTS ERWÄRMT zur Beförderung aufgegeben oder befördert werden“ an allen 4 Fundstellen die richtige.
Zu ergreifende Maßnahme:	Die anderen Sprachfassungen sollten dementsprechend geändert werden.
Verbundene Dokumente:	Informelles Dokument INF.27 zur 32. Sitzung, ECE/TRANS/WP.15/AC.2/66, Nr. 73

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/29 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)).

I. Einführung

1. An folgenden Stellen im ADN ist das gefährliche Gut mit der Stoffnummer 9001 zusammen mit einer offiziellen Benennung und Beschreibung aufgeführt:

Unterabschnitt 2.2.3.3 (F4), Tabelle A, Tabelle B, Tabelle C.

2. In den vier Sprachfassungen des ADN 2017 (Französisch, Englisch, Russisch, Deutsch) weichen die Benennung und Beschreibung des Stoffes zum Teil erheblich voneinander ab.

3. Eine Analyse der deutschen Delegation hat ergeben, dass aus fachlicher Sicht in allen Fällen die Angabe der deutschen Sprachfassung des ADN zutreffend ist.

4. Die Angelegenheit wurde dem ADN-Sicherheitsausschuss bereits in der 32. Sitzung mit dem informellen Dokument INF.27 vorgelegt. Kommentare anderer Delegationen (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/66, Nr. 73) sind nicht eingegangen.

II. Antrag

5. Die deutsche Delegation bittet den Sicherheitsausschuss darum, diesen Punkt auf der Grundlage dieses förmlichen Antragsdokuments abschließend zu beraten und schlägt vor, die folgenden Texte für die Benennung und Beschreibung der Stoffnummer 9001 zu verwenden.

Fundstellen: 2.2.3.3 (F4), Tabelle A, Tabelle B, Tabelle C

DE	FR	EN
STOFFE MIT EINEM FLAMMPUNKT ÜBER 60 °C, DIE IN EINEM BEREICH VON 15 K UNTERHALB DES FLAMMPUNKTS ERWÄRMT zur Beförderung aufgegeben oder befördert werden	MATIÈRES DONT LE POINT D'ÉCLAIR EST SUPÉRIEUR À 60 °C, remises au transport ou transportées à chaud à une température SITUÉE DANS UNE PLAGES DE 15 K SOUS LEUR POINT D'ÉCLAIR	SUBSTANCES WITH A FLASH-POINT ABOVE 60 °C which are handed over for carriage or which are carried heated to a TEMPERATURE WITHIN A RANGE OF 15 K BELOW THEIR FLASH-POINT

III. Begründung

6. Wenn die vier Sprachfassungen des ADN so erheblich voneinander abweichen, wie unter Nummer 5. dargestellt, ist eine reibungslose Beförderung zwischen verschiedenen Vertragsparteien, die jeweils eine andere Sprachfassung verwenden, nicht möglich. Es besteht die Gefahr von Beanstandungen wegen falscher Angaben in den Beförderungsdokumenten, weil im Ausgangsland und im Zielland unterschiedliche Angaben im jeweiligen Regelwerk vorgeschrieben werden.

7. Zu den Änderungen im Einzelnen:

2.2.2.3, zur französischen Sprachfassung: es fehlen gegenüber Deutsch und Englisch [und Russisch] der Ausdruck „zur Beförderung aufgegeben“ und „in einem Bereich von“.

2.2.2.3, zu englischen Sprachfassung: „HAVING“ wird mindestens seit dem ADN 2005 verwendet, weicht seit dem aber auch von den anderen Fundstellen ab. Wie in Tabellen A und B soll der Ausdruck „limiting range“ anstatt nur „range“ verwendet werden.

Tabellen A und B, zur französischen Sprachfassung: es fehlen gegenüber Deutsch und Englisch [und Russisch] der Ausdruck „zur Beförderung aufgegeben“ und „in einem Bereich von“.

Tabellen A und B, zur englischen Sprachfassung: die Worte „within a limiting range of 15K below their flash-point“ sind in Großbuchstaben zu schreiben, damit sie eindeutig zu dem in Beförderungspapier wiederzugebenden Text gehören, siehe Unterabschnitt 3.1.2.1 ADN.

Tabelle C, zur französischen Sprachfassung: Der Zusatz *MATIÈRES DONT $P_e > 60$ °C, CHAUFFÉES PLUS PRÈS QUE 15 K DU P_e* stammt aus dem ADN~~R~~ und findet sich erstmals im ADN 2007 nur in der Tabelle C, ursprünglich mit der Angabe > 61 °C. Der Grund für die Aufnahme in das ADN 2007 konnte nicht ermittelt werden.

Tabelle C, zur englischen Sprachfassung: Wie in Tabellen A und B soll der Ausdruck „limiting range“ anstatt nur „range“ verwendet werden. Der Zusatz *OR SUBSTANCES WITH A FLASH-POINT > 60 °C, HEATED TO LESS THAN 15 K FROM THE FLASH-POINT* stammt aus dem ADN~~R~~ und findet sich erstmals im ADN 2007 nur in der Tabelle C, ursprünglich mit der Angabe > 61 °C. Der Grund für die Aufnahme in das ADN 2007 konnte nicht ermittelt werden.

IV. Sicherheit

8. Die Sicherheit der Beförderung wird verbessert, wenn stets die zutreffende Benennung und Beschreibung verwendet wird, die neben anderen Kriterien für die Ermittlung der richtigen Beförderungsbedingungen erforderlich ist.

V. Umsetzbarkeit

9. Es sind keine Investitionen erforderlich. Folgende verwaltungsmäßigen Maßnahmen sind erforderlich, aber auch verhältnismäßig: Bei den Absendern und Beförderern die Änderung der Einträge im Beförderungspapier für die Beförderung von Stoff-Nummer 9001. Bei den anerkannten Klassifikationsgesellschaften Änderung in der Schiffsstoffliste im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierungen gemäß Absatz 1.16.1.2.5 ADN.
